



---

**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: MBO: Kooperationsformen ohne Krankenkassen § 32 Abs. 1

**Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Frau Dr. Svea Keller als Delegierte der Ärztekammer Berlin  
Herrn Dr. Christian Handrock als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Herrn Dr. Hans-Detlef Dewitz als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Herrn Dr. Werner Baumgärtner als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

§ 32 Abs. 1 Satz MBO wird wie folgt gefasst:

„Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf vertraglicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.“

Bei Annahme ergibt sich als Folgeänderung:

§ 31 MBO wird entsprechend mit einem Absatz 3 ergänzt:

„(3) § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Betrachtet man die Ergänzung des § 32 Abs. 1 MBO, so ist festzustellen, dass hier nur auf die integrierte Versorgung bzw. auf die Selektivverträge innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Bezug genommen wird, ohne die Möglichkeit zu haben, auch außerhalb der klassischen Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung operative Strukturen zwischen der ambulanten und stationären Versorgung zu schaffen. Hier sollte das Wort „sozialrechtlicher“ durch das Wort „vertraglicher“ ersetzt werden.

Durch die Verweisung in der neu aufzunehmenden Regelung des § 31 Abs. 3 MBO wird das Ziel erreicht, dass etwaige Auslegungsmisverständnisse des § 32 Abs. 1 Satz 2 MBO für Kooperationsverträge zwischen der ambulanten und stationären Versorgung

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



vermieden werden.